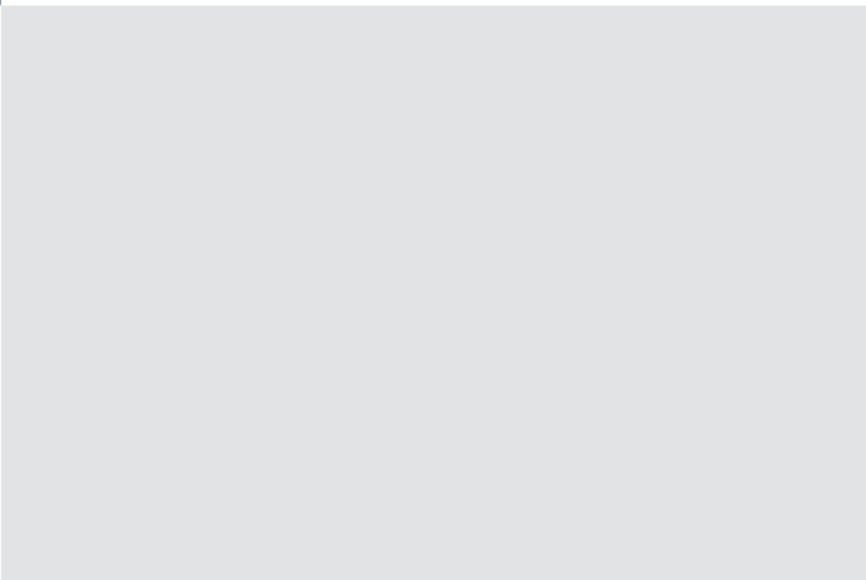


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
KROATIEN



KSV1870

coface **AUSTRIA** 

coface **CENTRAL EUROPE** 

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE	4
3	KROATIEN UND DIE EU	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS	10
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	10
5.5	STREITBEILEGUNG	12
5.6	INSOLVENZ.....	12
5.7	RECHTE DER SICHERHEITEN.....	14
5.8	ARBEITSRECHT	15
6	BUSINESS IN KROATIEN.....	16
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	16
6.2	BETREIBUNG.....	16
6.3	GRUNDERWERB	17
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	17
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN	17
6.6	DEVISENRECHT	17
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN HR	18
8	KROATIEN IM INTERNET	19

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Demokratische Republik												
Verwaltungsapparat:	20 Regionen												
Fläche:	56.542 km ²												
Einwohnerzahl:	4,465.000; Dichte: 79 Einwohner / km ²												
Offizielle Sprache:	Kroatisch												
Währung:	1 Kuna (HRK) = 100 Lipa												
Hauptstadt:	Zagreb – 779.000 Einwohner												
Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl:	<table> <tr> <td>Split</td> <td>189.000</td> </tr> <tr> <td>Rijeka</td> <td>144.000</td> </tr> <tr> <td>Osijek</td> <td>115.000</td> </tr> <tr> <td>Zadar</td> <td>73.000</td> </tr> <tr> <td>Pula</td> <td>59.000</td> </tr> <tr> <td>Karlovac</td> <td>59.000</td> </tr> </table>	Split	189.000	Rijeka	144.000	Osijek	115.000	Zadar	73.000	Pula	59.000	Karlovac	59.000
Split	189.000												
Rijeka	144.000												
Osijek	115.000												
Zadar	73.000												
Pula	59.000												
Karlovac	59.000												
Ethnische Gruppierungen:	89,6% Kroaten, 4,5% Serben, 5,9% Minderheiten von Ungarn, Italienern, Tschechen, Albanern												
Religion:	87,8% Katholiken, 4,4% Serbisch Orthodoxe, 1,3% Muslime, 0,3% Protestanten, 6,2% Andere												
Rohstoffe:	Kohle, Öl, Holz												
Mitglied in internationalen Organisationen:	UNO, OSZE, EBRD, IMF, Weltbank, WTO, IHK, IFC, IDA, CEFTA												

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
A4

www.cofacerating.com

Die kroatische Konjunktur entwickelt sich besser als erwartet. Für das Jahr 2006 wird mit einem Wirtschaftswachstum von 4,7% gerechnet. Dies ist vor allem durch eine rege Investitionstätigkeit und dynamische Exporte bedingt. Dennoch vergrößerte sich das Leistungsbilanzdefizit im Jahr 2006 auf 8,2% des BIP. Gründe hierfür waren die Zunahme der Importe, höherer Energiepreise und einer schwachen Tourismussaison. Das gesamtstaatliche Defizit betrug 2006 nur noch 3%, Rückzahlungen an die Pensionisten verhinderten jedoch eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung. Zur Sicherung weiterer notwendiger Zahlungen wird die Privatisierung der verbliebenen staatlichen Beteiligungen an Großkonzernen erwartet.

Das Wirtschaftswachstum sollte 2007 auf Grund sinkender Inlandsnachfrage mit 4,2% etwas nachlassen. Veranlasst durch Vorgaben des IMF plant die Regierung einen drastischen Abbau des Budgetdefizits, wodurch sich die öffentlichen Ausgaben verringern dürften. Da 2007 Wahlen stattfinden, sollten die Erwartungen jedoch nicht zu hoch gesteckt werden. Ein Problem der kroatischen Wirtschaft bleibt das hohe Außenhandelsdefizit, wodurch die Gefahr einer hohen Auslandsverschuldung bestehen bleibt. Um die Exportquote zu erhöhen wird bei der Restrukturierung und Privatisierung staatlicher Unternehmen auch die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit angestrebt. Auch eine Modernisierung des institutionellen Rahmens wäre erforderlich, welche im Zuge des EU-Beitrittsprozesses auch langsam anläuft.

Zu den wichtigsten importseitigen Handelspartnern Kroatiens zählen Italien, Deutschland, Slowenien und Russland, exportseitig Italien, Deutschland, Belgien und Holland. Österreich ist der größte ausländische Investor in Kroatien. Aus Österreich wurden 2006 Waren im Wert von 1,3 Mrd. EUR exportiert. Dies stellt einen Anstieg um 7,6% dar. Die Importe betragen 633 Mio. EUR, ein Anstieg um mehr als 21%. Weiterhin geplante Privatisierungen werden auch 2007 Investitionsmöglichkeiten bieten. Schwerpunkte werden im Bereich Tourismus, Immobilien und Greenfield-Direktinvestitionen liegen.

Seit 2000 heißt der Präsident Stjepan Mesi, er wurde im Januar 2005 für eine zweite Amtszeit wiedergewählt. Die stärkste Partei ist die HDZ (ehemaligen Tudjman-Partei). Sie bildet seit Dezember 2003 eine Minderheitsregierung unter dem Vorsitz von Premierminister Ivo Sanader. Im Oktober 2005 wurden offiziell die EU-Beitrittsgespräche aufgenommen. Damit ist der politische Druck auf die Regierung genommen worden. Die Koalition wird daher voraussichtlich bis zum Ende der Legislaturperiode Ende 2007 im Amt bleiben.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(S)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	5,3	3,8	4,3	4,5	4,5	4,3
Verbraucherpreise (%)	1,8	2,1	3,3	3,4	2,7	2,7
Bruttoanlageinvestition (real in %)	16,8	4,4	4,8	9,8	6,8	6,6
Arbeitslosenrate (%)	19,5	18,7	18,0	12,0	11,6	11,2
Budgetsaldo (in % des BIP)	-6,1	-4,8	-4,1	-3,9	-3,9	-2,5
Güterexporte (Mio. EUR)	6.300	8.200	9.000	11.400	13.700	9.000
Güterimporte (Mio. EUR)	14.200	16.600	18.300	22.200	26.000	17.700
Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR)	-2.100	-1.900	-2.500	-3.100	-3.300	-2.700
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	1.800	1.000	1.400	2.400	1.800	1.600
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	85,2	88,0	76,8	85,3	81,1	86,6

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: KNB, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, Coface S.A.

Verhältnis des Kuna zu Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007(P)	2008(P)
HRK/EUR	7,6	7,5	7,4	7,3	7,3	7,3
HRK/USD	6,7	6,0	5,9	6,1	k.A.	k.A.

(P) Prognose Quelle: KNB, Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft

k.A. keine Angabe

3 KROATIEN UND DIE EU

Die seit Anfang des Jahres 2004 im Amt befindliche Regierung setzt unter dem deutlich EU orientierten Parteivorsitzenden der HDZ und Ministerpräsident Ivo Sanader den bereits begonnenen Europakurs weiter fort und stellt bei allen Reformen die EU-Kompatibilität in den Vordergrund.

Mit 18.6.2004 wurde Kroatien der Status eines Beitrittskandidaten verliehen. Die Beitrittsverhandlungen wurden schließlich im Oktober 2005 aufgenommen. Kroatien strebt den Beitritt für das Jahr 2009 an. Auf Grund des hohen rechtlichen Anpassungsbedarfes ist jedoch ein Beitritt erst 2010 realistisch. Der größte Reformbedarf besteht im Justizbereich, in der öffentlichen Verwaltung und bei den finanziellen und sozialen Sicherheitssystemen. Nach dem Abschluss des Screening-Prozesses 2006 ist mit einer Beschleunigung der Beitrittsverhandlungen zu rechnen. Daher könnte bereits Ende 2007 die Hälfte der Verhandlungskapitel abgeschlossen werden.

Das am 29.10.2001 unterzeichnete SAA und das am 21.12.2004 unterzeichnete Erweiterungsprotokoll wurden mit 1.2.2005 in Kraft gesetzt. Es stellt das erste umfassende Abkommen zwischen der EU und Kroatien dar und regelt die Beziehungen bis zum Beitritt Kroatiens. Dieses Abkommen sieht Liberalisierungsschritte im Bereich der vier Freiheiten vor, wobei das Schwergewicht bis 2007 auf der Schaffung einer Freihandelszone für gewerbliche Waren und (die meisten) landwirtschaftliche Erzeugnisse liegt.

Kroatien kam bis 2006 in den Genuss des EU-Programms CARDS (Community Assistance for Reconstruction, Development and Stabilisation). 2005 bis 2006 wurden Mittel in der Höhe von 245 Mio. EUR für Kroatien vorgesehen. An die EU-Programme PHARE, ISPA und SAPARD, die mit Beginn der Beitrittsverhandlungen das CARDS ablösen, wird Kroatien schrittweise herangeführt.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

- Das Doppelbesteuerungsabkommen ist mit 27.6.2001 in Kraft getreten und ist seit 1.1.2002 voll anwendbar (BGBl. 119/2001). Grundsätzlich entspricht es dem OECD-Musterabkommen.
- Ferner besteht zwischen Österreich und Kroatien ein Investitionsschutzabkommen (BGBl. 180/1999), ein Abkommen über die bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen (BGBl. 51/1993) und ein bilaterales Tourismusabkommen (BGBl. 146/1998).

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Mit Wirkung vom 1.1.2006 wurde das Schuldrechtsgesetz geändert. Somit wurde das kroatische Zivilrecht an das EU-Recht angeglichen.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Das kroatische Gesellschaftsrecht ist im Gesetz über Handelsgesellschaften (HGG) geregelt und kennt im Wesentlichen dieselben Unternehmensformen wie das österreichische Recht, jedoch haben alle Gesellschaften - mit Ausnahme von Zweigniederlassungen sowie Repräsentanzen - Rechtspersönlichkeit. Die am häufigsten gegründete Gesellschaftsform ist die GmbH. Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit ist die Registrierung der Gesellschaft beim Handelsregister des zuständigen Gerichts, beim staatlichen Statistikamt, bei der Steuerbehörde und dem Zollamt, sofern das Unternehmen auch international tätig wird. Das Gerichtsregister ist öffentlich zugänglich und wird zentral von der Regierung verwaltet. Eintragungen werden in der Regel nach 30 Tagen durchgeführt.

Nach dem HGG können Ausländer folgende Gesellschaften gründen:

Rechtsform	Kroatische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Dionicko drustvo (d.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Drustvo s ogranicenom odgovornoscu (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditno drustvo (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft	Javno trgovacko drustvo (j.t.d.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar.
Einzelunternehmen	Obrt
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Tvrtka kcer

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft kann von einer natürlichen oder juristischen Person gegründet werden. Der Mindestbetrag des Grundkapitals beträgt seit 1.1.2004 200.000,- HRK (ca. 27.000,- EUR). In Kroatien sind die Gründung sowie der Fortbestand einer Ein-Personen-AG zulässig.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesellschafter einer GmbH können in- oder ausländische natürliche bzw. juristische Personen sein. Die Gründung einer Ein-Personen-GmbH ist ausdrücklich zulässig. Das Stammkapital für die Gründung einer GmbH muss mindestens 20.000,- HRK (ca. 2.700,- EUR) betragen. Als Geschäftsführer kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person bestellt werden, sofern sie nicht wegen strafbarer Handlungen verurteilt wurde. Eine bestimmte Staatszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die kroatische KG muss wie die österreichische einen Komplementär und einen Kommandatisten aufweisen. Sie hat Rechtspersönlichkeit.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist nach den Bestimmungen des kroatischen Handelsgesetzes immer als Kaufmann anzusehen. Sie ist eine juristische Person und erlangt mit der Eintragung in das Gerichtsregister Rechtspersönlichkeit. Die Haftung ist unbeschränkt und solidarisch mit dem gesamten Vermögen der Gesellschafter. Es ist kein Mindestkapital erforderlich.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Informationen verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Eine ausländische Person kann alleine oder gemeinsam mit anderen ausländischen oder kroatischen Personen eine Handelsgesellschaft in Kroatien gründen.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Ausländische Unternehmen können für unmittelbare Geschäftstätigkeit auch Zweigniederlassungen sowie Repräsentanzen für Marktforschung und Werbe- bzw. Informationstätigkeiten errichten. Die Ausübung einer Geschäftstätigkeit im Wege einer Repräsentanz ist nicht möglich. Diese gelten nach kroatischem Recht nicht als juristische Personen. Sie ist nicht rechtsfähig aber gewinnsteuerpflichtig. Nach Eröffnung wird die Repräsentanz in ein eigenes, vom Wirtschaftsministerium geführtes, Register eingetragen.

Für die Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Zweigniederlassung einer kroatischen Gesellschaft, die ebenso in das Gerichtsregister eingetragen werden muss. Der Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss seinen Hauptwohnsitz in Kroatien haben.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

In Kroatien besteht erst seit 1993 die Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen. Die neuen Rechnungslegungspflichten orientieren sich an den Regelungen der größten Investorenländer Deutschland und Österreich. Allerdings wurden, um auch international eine höhere Akzeptanz zu erreichen, die spezifischen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften von den International Accounting Standards (IFRS) übernommen. Die generelle Buchführungspflicht ist im Rechnungswesengesetz geregelt. Aktiengesellschaften müssen den Jahresabschluss veröffentlichen.

Zu den Kriterien, die über eine gesetzliche Verpflichtung zur Wirtschaftsprüfung entscheiden, gehören die Größe des Unternehmens, seine Tätigkeit sowie seine Rechtsform. Unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform sind mittelgroße und große Aktiengesellschaften, Banken, Finanzinstitute, Versicherungen und Rückversicherungen zur Wirtschaftsprüfung verpflichtet.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Nach 1991 wurde das Steuersystem in Kroatien radikal geändert und richtete sich ab diesem Zeitpunkt an den Grundsätzen der Steuersysteme in den westeuropäischen Ländern. Kleinere Reformen wurden mit Beginn 2005 durchgeführt. Durch das kroatische Steuersystem werden alle Steuerpflichtigen, d.h. inländische und ausländische sowie natürliche und juristische Personen, gleichbehandelt.

Körperschaftsteuer

Steuerpflichtig sind:

- Inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmer, wobei als ausländischer Unternehmer gilt, wer keinen Sitz oder Geschäftsleitung in Kroatien hat,
- Handelsgesellschaften und juristische Personen,
- Natürliche Personen, die Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit, aus freien Berufen, aus der Land- und Forstwirtschaft und anderen Tätigkeiten, die als Gewerbe im Sinne des Einkommensteuergesetzes besteuert werden, erzielen, wenn sie der zuständigen Expositur der Steuerverwaltung einen Antrag unterbreiten, dass sie anstatt der Einkommensteuer der Gewinnsteuer unterliegen wollen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt für alle Steuerpflichtigen 20%, wobei sich die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung um Dividenden und Anteile am Gewinn, die mit 15% endbesteuert sind, verringert. Das neue Gewinnsteuergesetz belastet zukünftig Dividenden und Gewinnanteile an ausländischen juristischen Personen bei der Auszahlung mit einer Steuer von 15%.

Einkommenssteuer

Einkommensteuerpflichtig ist jede natürliche in- und ausländische Person, die Einkünfte in Kroatien erzielen. Der monatliche Freibetrag beträgt 1.600,- HRK. Seit 1.1.2003 gelten die folgenden vier Steuertarife:

Bemessungsgrundlage (HRK)	Steuer (in %)
0,- - 1.600,-	steuerfrei
1.601,- - 4.500,-	15%
4.501,- - 8.250,-	25%
8.251,- - 22.500,-	35%
22.500,- und mehr	45 %

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Jeder Unternehmer und Gewerbetreibende, der steuerpflichtige Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt oder Waren nach Kroatien importiert, muss Mehrwertsteuer bezahlen. Der Normalsteuersatz beträgt 22%. Die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer liegt bei 85.000,- HRK.

Verbrauchssteuer

In Kroatien wird auf eine Reihe von Produkten wie Mineralöl, Alkoholika, Fahrzeuge, Tabakprodukte und Luxusgüter eine Verbrauchssteuer unterschiedlicher Höhe eingehoben.

Grunderwerbssteuer

Der Immobiliensteuersatz beträgt 5% für Immobilien, die bis 31.12.1997 gebaut wurden. Nach 1.1.1998 errichtete Immobilien unterliegen der Mehrwertsteuer, falls der Immobilienverkauf im Unternehmensbereich erfolgte.

Lokale Abgaben

Lokale Abgaben sind u.a. die Erbschaftssteuer, Bootsteuer, eine Steuer auf Spielautomaten, Ferienhäuser und Handelsnamen.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Abhängig von der Höhe der Investition kann eine Reduktion der Körperschaftssteuer bis hin zur völligen Steuerfreiheit gewährt werden. In den 14 Freizonen (u.a. Zagreb, Sibenik, die wichtigsten Häfen) beträgt die Gewinnsteuer 50% des normalen Steuersatzes.

Unternehmen mit in- und ausländischem Kapitalanteil werden gleichberechtigt berücksichtigt. Die Vergünstigungen beziehen sich allerdings nur auf neu gegründete Unternehmen und neuwertige Sacheinlagen. Eine Ausnahme bilden bestehende Unternehmen im Tourismussektor.

Im Jahr 2005 wurden diese Steuervorteile gesetzlich um weitere 10 Jahre verlängert.

Zölle und Handelsschranken

Ausländische Unternehmen, die in Kroatien für den Export produzieren, dürfen Teile und Materialien für die Montage zollfrei importieren. Allerdings verlangen die kroatischen Zollbehörden, dass alle importierten Teile, auch Kleinstteile mit einem minimalen Wert, exakt den jeweiligen Exportaufträgen zugeordnet werden. Darüber hinaus ist es Pflicht, dass eingeführtes Material nach spätestens sechs Monaten wieder exportiert wird. Dadurch sehen sich ausländische Unternehmen mit einem immensen Verwaltungsaufwand konfrontiert.

Die Zollsätze liegen im Durchschnitt bei 5,5%, der Höchstsatz derzeit bei 20%. Das neue Zollgesetz vom 1.1.2002 entspricht weitgehend dem gemeinsamen Zolltarif der EU. Auf Seiten der EU wird Kroatien für annähernd alle Waren unbeschränkter zollfreier Zugang zum Markt der EU gewährt. Auf Seiten Kroatiens werden die Zölle auf gewerbliche Waren bis 2007 schrittweise abgebaut.

5.5 STREITBEILEGUNG

Die kroatischen Gerichte haben mit einer großen Zahl ungelöster Fälle zu kämpfen. Da die Gerichte überfordert sind, können sich Prozesse über Jahre hinziehen. Der Erfolg des Rechtsweges kann auch bei klarer Rechtslage unvorhersehbar sein, zumal Verfahrenverschleppungen, z.B. durch immer wieder neu gestellte Anträge, nicht auszuschließen sind. Internationale Abkommen (Investitionsschutzabkommen, DBA) werden oft nicht ordnungsgemäß vollzogen. Österreich hat auch kein bilaterales Vollstreckungsabkommen mit Kroatien abgeschlossen. Aus all diesen Gründen bietet sich die Einschaltung eines Schiedsgerichts an.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist dreigliedrig und besteht aus Gemeindeggerichten, Bezirksgerichten und dem Obersten Gericht. Spezialisierte Gerichte sind u.a. die Wirtschaftsgerichte. Spezialisierte Arbeitsgerichte gibt es nicht.

Schiedsgerichtsbarkeit

Schiedsgerichtsbarkeit hat in Kroatien eine lange Tradition. Bei der kroatischen Handelskammer ist seit 1965 ein ständiges Schiedsgericht eingerichtet. Die Unterwerfung ist freiwillig, das Verfahren ist nach dem Model der UNCITRAL gestaltet (Zagreber Regeln vom 25.12.2002). Auch ad-hoc-Schiedsverfahren sind seit 2001 möglich.

Kroatien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Es kann daher die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts, der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Das kroatische Insolvenzgesetz trat am 1.1.1997 in Kraft und wurde mit Wirkung ab Dezember 2000 novelliert. Es entspricht inhaltlich westeuropäischen Standards und unterscheidet zwischen dem Konkurs und der Reorganisation. Das Reorganisationsverfahren soll dem Schuldner die Fortführung der Geschäftstätigkeit und die daraus resultierende Erzielung von Einkünften ermöglichen. Als besondere Art der Durchführung des Insolvenzverfahrens kennt das kroatische Gesetz die Eigenverwaltung, bei der der Schuldner die Konkursmasse unter Aufsicht eines Konkurstreuhänders selbst verwaltet. Auf die Eigenverwaltung werden die Regeln über die allgemeinen Konkursverfahren und die Reorganisation angewandt. Die Eigenverwaltung ist vom Schuldner zu beantragen. Ihr muss der Gläubiger, der die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, zustimmen. Die Eigenverwaltung wird nicht in die Grundbücher oder entsprechende Register eingetragen.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann von Gläubigern oder dem Schuldner beantragt werden. Als zahlungsunfähig gilt ein Schuldner, wenn bei der Bank, über die er seinen Zahlungsverkehr abwickelt, in einem Zeitraum von mehr als 60 Tagen nicht erfüllte fällige Forderungen belegt sind. Ausländische Gesellschaften müssen durch einen Anwalt vertreten werden. Eine Liste der Konkursverwalter wird vom Justizministerium geführt. Insolvenzverfahren dauern zwischen einem und fünf Jahren. Seit 2006 ist eine Beschwerde gegen Entscheidungen im Konkursverfahren stets zulässig, außer das Gesetz normiert anderes.

Insolvenzstatistik

Die Insolvenzrate in Kroatien betrug 2006 0,9% bei 71.000 registrierten Gesellschaften, ein Rückgang von etwa 15%. Die meisten Insolvenzen gab es im Großhandel und im Baugewerbe.

Insolvencies Opened in Central and Eastern Europe
January - December 2005 and 2006

2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	22	96	80	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	1.626
(b) Bankruptcies	1.216	9.553	490	399	251	170	654	355	183	179	4.604
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	647	n.a.2.)	n.a.2.)	103	1.470	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	445	492
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.866	9.575	576	582	1.721	170	654	355	183	624	6.721

2005

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania*
(a) Judicial Compositions	3	27	156	106	0	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	n.a.1.)	156
(b) Bankruptcies	1.205	8.099	637	449	293	206	647	577	238	212	3.171
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	800	n.a.2.)	n.a.2.)	178	1.352	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.2.)	n.a.1.)	630	255
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	1.808	8.126	793	733	1.645	206	647	577	238	842	3.582

1.) Not published in public sources

2.) Not published separately in public sources

* Provisional figures, due to public source inaccuracy

Insolvency rates 2006

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
Total number of active companies ²⁾	700.000	478.000	3.522.000	153.000	527.000	106.000	210.000	170.000	232.000	71.000	532.000
Insolvency rate	0,3%	2,0%	0,0%	0,4%	0,3%	0,2%	0,3%	0,2%	0,1%	0,9%	1,3%

²⁾ Export organizations' estimates, average

Deviations (2005/2006)

	Czechia	Hungary	Poland	Slovenia	Slovakia	Estonia	Latvia	Lithuania	Bulgaria	Croatia	Romania
(a) Judicial Compositions	0%	-19%	-36%	-26%	-	-	-	-	-	-	942%
(b) Bankruptcies	1%	18%	-25%	-11%	-14%	-18%	1%	-38%	23%	-16%	45%
(c) Bankruptcies revoked due to lack of assets	8%	-	-	-42%	9%	-	-	-	-	-	93%
a)+(b)+(c) Total Insolvencies	3%	18%	-27%	-21%	6%	-18%	1%	-38%	23%	-26%	88%

Note:

As the terminology and structure of insolvency proceedings may vary from country to country, Coface Central Europe distinguishes between the following basic types of proceedings and uses the following terms when referring to insolvency proceedings in the markets covered:

Judicial composition proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed primarily to achieving debt relief for and the continuation of business by an insolvent enterprise.

Bankruptcy proceedings: This term refers to insolvency proceedings that are directed to achieve the orderly winding up of an insolvent enterprise with the objective of liquidating or reorganizing the business.

Source:

Local authorities, Coface IGK and Coface Central Europe (ICOM databases)

Copyright and Liability

Coface Central Europe Holding AG copyright. Conditions of use: You may copy and publish the information in this publication provided that you do not make commercial use of it and that you indicate clearly that it originates from Coface Central Europe Holding AG. The information is given without guarantee and does not bind Coface Central Europe Holding AG in any way.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Wie auch in Österreich wird grundsätzlich zwischen dinglichen und persönliche Sicherheiten unterschieden. Ein Problem ist insbesondere die Publizität dinglicher Sicherheiten an beweglichen Sachen und Liegenschaften. Das Grundbuch gibt nicht immer die tatsächlichen Rechtsverhältnisse wieder und bis 2007 wird kein Vertrauensschutz gewährleistet. Es gibt in Kroatien auch kein Registerpfandrecht.

Hypothek (Grundbuch)

In der Praxis wird die Hypothekarforderung häufig in einer ausländischen Währung vereinbart. So soll die Bank vor einer Wertänderung des Kuna geschützt werden.. Gegenstand einer Hypothek kann nur eine individuell bestimmte Liegenschaft sein, die verwertungsfähig ist, dh. eine Liegenschaft, in die auch Exekution geführt werden kann. Die Regeln über den absoluten Ausschluss bestimmter Liegenschaften als Objekte einer Hypothek gelten für alle Arten von Hypotheken (freiwillige, gesetzliche und Zwangshypothek). Auszüge aus dem Grundbuch kosten etwa 25,- EUR.

Pfandrecht

Es wird zwischen dem freiwilligen Pfandrecht, dem freiwilligen richterlichen oder notariellen Pfandrecht, dem zwangsweisen richterlichen Pfandrecht und dem gesetzlichen Pfandrecht unterschieden. Das freiwillige Pfandrecht entspricht der vertraglichen Verpfändung in Österreich. Das zwangsweise richterliche Pfandrecht entspricht dem österreichischen exekutiven Pfandrecht. Es gibt die Möglichkeit eines besitzlosen Pfandrechts an beweglichen Sachen, wobei der Pfandgegenstand beim Kreditgeber zur wirtschaftlichen Nutzung verbleibt. Diese Verpfändung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Garantie

Die kroatische Rechtsordnung kennt die akzessorische Bankgarantie, die nicht akzessorische Bankgarantie, die Supergarantie und die Gegengarantie. Bei der Supergarantie bestätigt eine weitere Bank die Verpflichtung. Die Gegengarantie ist eine Garantie, die eine Bank unter der Bedingung erstellt, dass ihr eine weitere Bank eine Garantie als Sicherheit für den Regressanspruch gibt.

Forderungsabtretung

Die Zession im kroatischen Recht dient vor allem als Modus der Verpfändung. Eine Sicherungszession ohne Verpfändung entfaltet keine dingliche Wirkung und ist daher eine sehr schwache Sicherheit, da sie keinen Absonderungsanspruch im Konkurs des Kreditnehmers begründet.

Gewährleistung

Derzeit keine Informationen verfügbar.

5.8 ARBEITSRECHT

Die Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Als Mindesturlaub sind 18 Arbeitstage vorgesehen. Das Arbeitsverhältnis wird durch Gesetze, Kollektiv- und Individualverträge sowie durch die von den Arbeitgebern verfassten Betriebsverordnungen geregelt. Der Durchschnittslohn beträgt etwa 4.500,- HRK (ca. 612,- EUR), das Lohnniveau bei ausländischen Arbeitgebern ist jedoch höher.

Arbeitsbewilligung

Die Quote für Ausländer wurde im Jahr 2005 auf 2.400 Arbeitsgenehmigungen festgelegt, wovon 1.400 Arbeitsgenehmigungen für neu angestellte ausländische Arbeitnehmer vorgesehen sind, die nach bestimmten Quoten auf die verschiedenen Sektoren (u.a. Bausektor, Tourismus, Schiffsbausektor, Kultursektor) aufgeteilt werden. Bestimmte Personengruppen (z.B. Schlüsselpersonal nach dem SAA und Mitglieder der Geschäftsführung) müssen keinen Antrag auf Arbeitsgenehmigung stellen.

Kündigungsrecht

Betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern sind in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere da im Krankheitsfalle Kündigungsfristen ausgesetzt werden. Die Kündigungsfristen wurden seit 1.1.2004 erheblich verkürzt und betragen nun, abhängig von der Beschäftigungsdauer, zwei Wochen bis maximal drei Monate.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge sind im internationalen Vergleich mit 20% Dienstnehmeranteil und 17,2% Dienstgeberanteil sehr hoch.

6 BUSINESS IN KROATIEN

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zahlungsverhalten

Von Lieferanten geforderte Zahlungsfristen betragen zwischen 20 und 60 Tagen mit 30 Tagen als Normalfall. Der durchschnittliche Zahlungsverzug beträgt 30 bis 90 Tage. 90% der Transaktionen werden mit Verzug beglichen. Zahlung erfolgt in der Regel schneller, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Die Zahlung in den ersten sieben Tagen wird als Vorauskasse behandelt. Zahlungsausfall kommt am häufigsten in den Branchen Großhandel, Bekleidungsproduktion und Bau vor.

Kroatische Unternehmen haben öfter Zahlungsschwierigkeiten. Grundsätzlich empfiehlt es sich daher, bei Geschäftsanbahnungen und -abschlüssen - insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung - eine Bonitätsauskunft einzuholen. Empfohlen werden auch unwiderrufliche Akkreditive oder Zahlungsgarantien. Beides ist in Kroatien jedoch sehr teuer. Die gebräuchlichsten Zahlungsmittel sind Banküberweisungen, Bankgarantien durch eine ausländische Bank und Schecks.

Teilzahlung

Es konnten keine Informationen gefunden werden, welche darauf hindeuten würden, dass Ratenzahlungen in Kroatien nicht möglich oder nicht üblich sind.

Verzugszinsen

Verzugszinsen sind in Kroatien zulässig und müssen nicht extra vereinbart werden. Der übliche Zinssatz beträgt zwischen 1% und 7% für internationale Verträge, der gesetzliche Zinssatz für lokale Verträge 15% p.a. Übliche Kreditfristen betragen 14 Tage. Soll ein höherer als der offizielle Zinssatz vereinbart werden, wird empfohlen dies im Vertrag festzuschreiben. Ein höherer Zinssatz kann jedoch von den Gerichten auf Antrag des Schuldners gemindert werden. In der Praxis werden Verzugszinsen nur in 1% der Fälle auf amikalem Weg durchgesetzt.

Eigentumsvorbehalt

Im kroatischen Recht besteht die Möglichkeit eines Eigentumsvorbehalts, welcher schriftlich vereinbart werden muss.

Bankwesen

Unter Beachtung des Gegenseitigkeitsprinzips können in- und ausländische natürliche und juristische Personen in Kroatien neue Banken oder Filialen gründen. Die Rechtsform einer neu gegründeten Bank kann nur eine AG sein.

Die Bankaufsicht obliegt der Kroatischen Nationalbank (KNB). 91% der Bankbilanzsummen in Kroatien sind in ausländischer Hand. Die kroatische Nationalbank musste die Expansion des Bankensektors bremsen.

6.2 BETREIBUNG

Allgemeines

Anders als im österreichischen Recht wird nicht zwischen Mahnverfahren und Mandatsverfahren unterschieden. Das Verfahren zur Erlassung von Zahlungsaufträgen weist Parallelen zum österreichischen Mandatsverfahren auf. Zahlungsaufträge sind bei urkundlich nachgewiesenen Geldforderungen sowie bei geringwertigen Forderungen, deren Bestehen nicht bewiesen werden muss, möglich.

Eine normale gerichtliche Betreuung dauert in der Regel bis zu zwei Jahre für unbestrittene Forderungen und ein bis drei Jahre für bestrittene Forderungen und nicht-honorierte Rechnungen. Die Anwalts- und Gerichtskosten können mit etwa 10% des ausstehenden Betrages für unbestrittene Forderungen und etwa 20-40% des geschuldeten Betrages für bestrittene Forderungen und nicht-honorierte Rechnungen veranschlagt werden. Die Kosten müssen vor Beginn des Verfahrens entrichtet werden. Eine ausländische Gesellschaft muss durch einen Anwalt vertreten werden.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Für Informationen über die Eintreibung von Verzugszinsen und den Eigentumsvorbehalt siehe Kapitel 6.1.

Verjährung

Für Zivilsachen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt mit Fälligkeit oder Ausstellung der Rechnung. Die Verjährungsfrist wird durch Teilzahlung oder Anerkennung unterbrochen. Gerichtliche Exekutionstitel verjähren nach zehn Jahren.

6.3 GRUNDERWERB

Grundsätzlich besteht für ausländische juristische und natürliche Personen die Möglichkeit, Grund und Immobilien in Kroatien zu erwerben, sofern es sich nicht um Grundstücke in Küstennähe handelt. Das Verfahren wurde 2006 erleichtert. Anstatt einer Stellungnahme des Justizministers und der Genehmigung des Außenministers ist nunmehr, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, nur die Zustimmung des Justizministers erforderlich. Die Entscheidung des Justizministers kann angefochten werden. Einfacher ist der Erwerb über eine kroatische Gesellschaft.

Gemäß dem SAA mit der EU dürfen EU-Bürger beim Erwerb von Grundstücken gegenüber Kroaten nicht diskriminiert werden. In der Praxis wird der Grunderwerb durch EU-Bürger durch die kroatische Regierung erschwert.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Für ausländische Investoren gelten grundsätzlich die gleichen Gesetze wie für Inländer, somit steht es jedem Ausländer frei, Geschäfte in Kroatien zu betreiben. Dennoch sehen sich viele Investoren noch mit weit reichenden Problemen konfrontiert. Es existieren langwierige Genehmigungs- und Antragsverfahren und bürokratische Unwägbarkeiten.

Beschränkungen für Beteiligungen gibt es nur in einigen strategisch wichtigen Bereichen. Eine Beteiligungsmöglichkeit bis zu 100% ist daher in fast allen Bereichen möglich. Ausländische Investoren erwerben Unternehmensanteile bei Privatisierungen über den Hrvatska Fond za Privatizacija (HF) in Form von Voucher, Auktionen oder öffentlichen Ausschreibungen.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Für EU-Bürger gibt es keine Visumpflicht. Zur Einreise genügt ein Personalausweis oder Pass (der bis zu fünf Jahre abgelaufen sein kann). Das Melderegister ist zentralisiert und nicht öffentlich zugänglich.

6.6 DEVISENRECHT

Der Kuna ist im Ausland nicht frei konvertibel. Natürliche, in Kroatien ansässige Personen, dürfen ohne Genehmigung der Nationalbank im Ausland keine Fremdwährungskonten eröffnen, ausgenommen die Person ist im Ausland mit einer gültigen Arbeitsgenehmigung beschäftigt. Inländische Firmen müssen Auslandskredite bei der Nationalbank registrieren. Für kroatische Unternehmen ist es im Ausland zulässig, Tochterfirmen oder Niederlassungen zu gründen und sich an ausländischen Unternehmen zu beteiligen. Dafür besteht nur eine Meldepflicht. Reine Kapitaltransfers ohne Zusammenhang mit einer Beteiligung bedürfen einer Bewilligung der KNB.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN HR

Gesellschaftsrecht:	Stark an das österreichische Recht angelehnt Mindeststammkapital der GmbH: 20.000,- HRK Mindestgrundkapital der AG: 200.000,- HRK
Steuern:	Gewinnsteuer (aller Unternehmen) 15% Mehrwertsteuer 22% Einkommenssteuer 15%, 25%, 35% und 45% Körperschaftssteuer 20% Quellensteuern 15% Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich
Investitionen:	Grundsätzlich Beteiligungen bis 100% möglich Einige Ausnahmen aus strategischen Gründen Ausländer gleichgestellt
Grunderwerb:	Eigentumserwerb grundsätzlich mit regionalen Ausnahmen möglich Einfacherer Erwerb über kroatische Gesellschaft EU-Bürger nach dem Gesetz gleichgestellt, in der Praxis diskriminiert
Devisenrecht:	Devisenkonten möglich Freier Gewinn- und Kapitaltransfer
Arbeitsrecht:	Durchschnittslohn ca. 4.500,- HRK Probleme bei betriebsbedingten Kündigungen Hohe Lohnnebenkosten
Zollrecht:	Zölle im Durchschnitt bei 5,5%, Höchstsatz 20% Zollfreier Zugang zur EU für meisten kroatischen Waren
Einreise und Aufenthalt:	Keine Visumpflicht

8 KROATIEN IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

Lokale Handels- und Industriekammer (nur in Englisch verfügbar)	http://www.hgk.hr
Lokale Investitions- und Entwicklungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	http://www.hfp.hr
Parlament (nur in Englisch verfügbar)	http://www.sabor.hr
Wirtschaftsministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mingo.hr
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mvp.hr
Finanzministerium (nur in Englisch verfügbar)	http://www.mfin.hr
Nationalbank (nur in Englisch verfügbar)	http://www.hnb.hr
Börse (nur in Englisch verfügbar)	http://www.zse.hr
Statistisches Zentralamt (nur in Englisch verfügbar)	http://www.dzs.hr
Land & Leute	http://www.adriatica.net
Zentrale Zollbehörde	http://www.carina.hr

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.ahk.de>
<http://www.ba-ca.com>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.dsgv.de>
<http://www.euractiv.org>
<http://www.oenb.at>
<http://www.trading-safely.com>
<http://www.volksbanken.at>
<http://www.wko.at>

Print

- Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006.
- Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Jahrgang 2005 und 2006, mehrere Artikel.
- *Unterrieder*, Reform des kroatischen Arbeitsgesetzes, eastlex 2004, 165
- *Boric*, Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung in Kroatien, eastlex 2005, 72
- *Liebscher*, Schiedsgerichtsbarkeit in Kroatien, eastlex 2005, 148
- *Wahl-Cesarec/Ivanisevic-Kukoc/Wahl*, Durchsetzung von Geldforderungen in Kroatien, eastlex 2006, 100

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.